

Umsetzung RPG-Revision

**Bericht**

zur Richtplananpassung

Altdorf, 17.5.2016 /V2

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
<b>1 Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Umsetzung revidiertes Raumplanungsgesetz in Uri.....</b>	<b>4</b>
2.1 Ausgangslage.....	4
2.2 Vorgehen.....	4
2.3 Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung Bund .....	6
2.4 Zweck des Berichts.....	6
2.5 Umfang Richtplananpassung .....	6
<b>3 Richtplananpassung .....</b>	<b>7</b>
3.1 Raumordnungspolitische Ziele und Raumkonzept.....	7
3.1.1 Ausgangslage und Anforderungen .....	7
3.1.2 Ergänzung Kapitel 2 Raumordnungspolitische Ziele und 3 Raumkonzept .....	7
3.2 Raum- und Siedlungsentwicklung .....	11
3.2.1 Ausgangslage.....	11
3.2.2 Siedlungsgebiet .....	12
3.2.3 Voraussetzungen für Neueinzonungen.....	13
3.2.4 Bauzonenentwicklung in den Gemeinden .....	14
3.2.5 Siedlungsentwicklung nach innen .....	22
3.3 Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien im Kanton Uri .....	23
3.4 Landschaftsschutzgebiet Winterhorn .....	24
3.5 Baubewilligungspflicht von Solaranlagen .....	24
3.6 Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen .....	25
3.6.1 Ausgangslage.....	25
3.6.2 Vorgehen.....	25
3.6.3 Umsetzung im Richtplan .....	25
3.7 Anpassungen der Richtplankarte .....	25
3.8 Entwicklungsschwerpunkte .....	26
3.9 Landschaftsschutzgebiet und alpine Ruhezone Unteralp.....	26
3.10 Umgang mit Weilerzonen .....	26
<b>0 Anhang.....</b>	<b>28</b>
0.1 Kantonale Bauzonenbelastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Methode Bund) .....	28

### Impressum - Bearbeitung Richtplananpassung RPG-Revision

Projektleitung:	Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung
Beteiligte kantonale Fachstellen:	Sicherheitsdirektion, Amt für Forst und Jagd Baudirektion, Amt für Energie Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Heimatschutz
Externe Unterstützung:	Remund+Kuster Büro für Raumplanung AG, Pfäffikon Ernst Basler und Partner AG, Zürich

## 1 Zusammenfassung

Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) angenommen. Das revidierte RPG wurde am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Mit der Umsetzung verbunden ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans und die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111).

Ziele der RPG-Revision sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, die Begrenzung der Siedlungsausdehnung sowie das Schaffen von kompakten Siedlungen. Dörfer und Städte sollen qualitativ nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verlust von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom, Wasser und Abwasser vermieden werden.

Im kantonalen Richtplan wird aufgezeigt, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird. Die Gesamtgrösse und die Verteilung des Siedlungsgebiets für die nächsten 20-25 Jahre wird festgelegt und es wird sichergestellt, dass die Bauzonen der Gemeinden dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Im PBG werden mit der Einführung eines gesetzlichen Kaufrechts ergänzend dazu Massnahmen getroffen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland. Zudem wird die Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen für den Ausgleich von Planungsvorteilen im kantonalen Gesetz umgesetzt (siehe Vorlage Änderung PBG).

Neben den Inhalten dies sich direkt aus der RPG-Revision ergeben, werden mit der Richtplananpassung die raumrelevanten Bestandteile des Schutz- und Nutzungskonzepts erneuerbare Energien (SNEE) und das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn behördenverbindlich festgelegt. Zudem werden mit der Richtplananpassung und der damit verbundenen Revision der Waldverordnung (KWV; RB 40.2111, siehe Vorlage Änderung KWV) die Grundlagen zur Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen geschaffen.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die raumordnungspolitischen Ziele und das Raumkonzept (Kapitel 2 und 3 des Richtplans) werden redaktionell überarbeitet und mit Aussagen zu den Entwicklungsräumen und Gemeindetypen ergänzt.
- Das Siedlungsgebiet (bestehende und zukünftige Bauzonen) der kommenden 25 Jahre wird quantitativ festgelegt.
- Die für die Berechnung des Bauzonenbedarfs der Gemeinden massgeblichen Grundlagen werden festgelegt (Entwicklung Bevölkerung und Beschäftigte).
- Die Anforderungen an Neueinzonungen von Bauzonen werden ergänzt.
- Gemeinden mit deutlich zu grossen Bauzonen werden aufgefordert die Bauzonen zu überprüfen und massgeblichen zu reduzieren. Vorgaben dazu werden festgelegt.
- Das Siedlungsleitbild der Gemeinden wird als wichtiges Instrument für eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung nach innen gestärkt.
- Die Inhalte des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE) werden in den Richtplan überführt.
- Das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn wird in den Richtplan überführt.

- Die Voraussetzung für die Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen wird im Richtplan geschaffen.

## 2 Umsetzung revidiertes Raumplanungsgesetz in Uri

### 2.1 Ausgangslage

Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) angenommen. Auch die Stimmbevölkerung des Kantons Uri hat der Revision zugestimmt. Der Bundesrat hat das revidierte RPG zusammen mit der Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden auch die Technischen Richtlinien Bauzonen und die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung publiziert.

Ziele der RPG-Revision sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, die Begrenzung der Siedlungsausdehnung sowie das Schaffen von kompakten Siedlungen. Dörfer und Städte sollen qualitativ nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verlust von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom, Wasser und Abwasser vermieden werden.

Die Umsetzung der RPG-Revision ist Aufgabe der Kantone. Sie haben in ihren Richtplänen aufzuzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie müssen zudem die Gesamtgrösse und die Verteilung des Siedlungsgebiets für die nächsten 20-25 Jahre im kantonalen Richtplan festlegen sowie sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Eine weitere Vorgabe der RPG-Revision sind Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland und die Einführung einer Mehrwertabgabe bei Einzonungen von mindestens 20 Prozent für den Ausgleich von Planungsvorteilen im kantonalen Gesetz (siehe Vorlage Änderung PBG).

Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Solange kein vom Bundesrat genehmigter Richtplan vorliegt, gelten restriktive Übergangsbestimmungen (Art. 38a Abs. 1 und 2 RPG). Sollte nach Ablauf der Übergangsfrist kein vom Bundesrat genehmigter Richtplan vorliegen, ist die Ausscheidung neuer Bauzonen komplett unzulässig (Art. 38a Abs. 3 RPG). Im Zuge der durch das revidierte RPG notwendigen Umsetzungsarbeiten werden weitere Anpassungen im Zusammenhang mit dem Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien in Uri (SNEE), dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Urserental und den Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen vorgenommen.

Der Bundesrat hat den totalrevidierten kantonalen Richtplan des Kantons Uri mit Beschluss vom 20. September 2013 genehmigt. Der Bund wies dabei darauf hin, dass der Urner Richtplan bereits zahlreiche Elemente, die auch im revidierten RPG vorgesehen sind, enthält.

### 2.2 Vorgehen

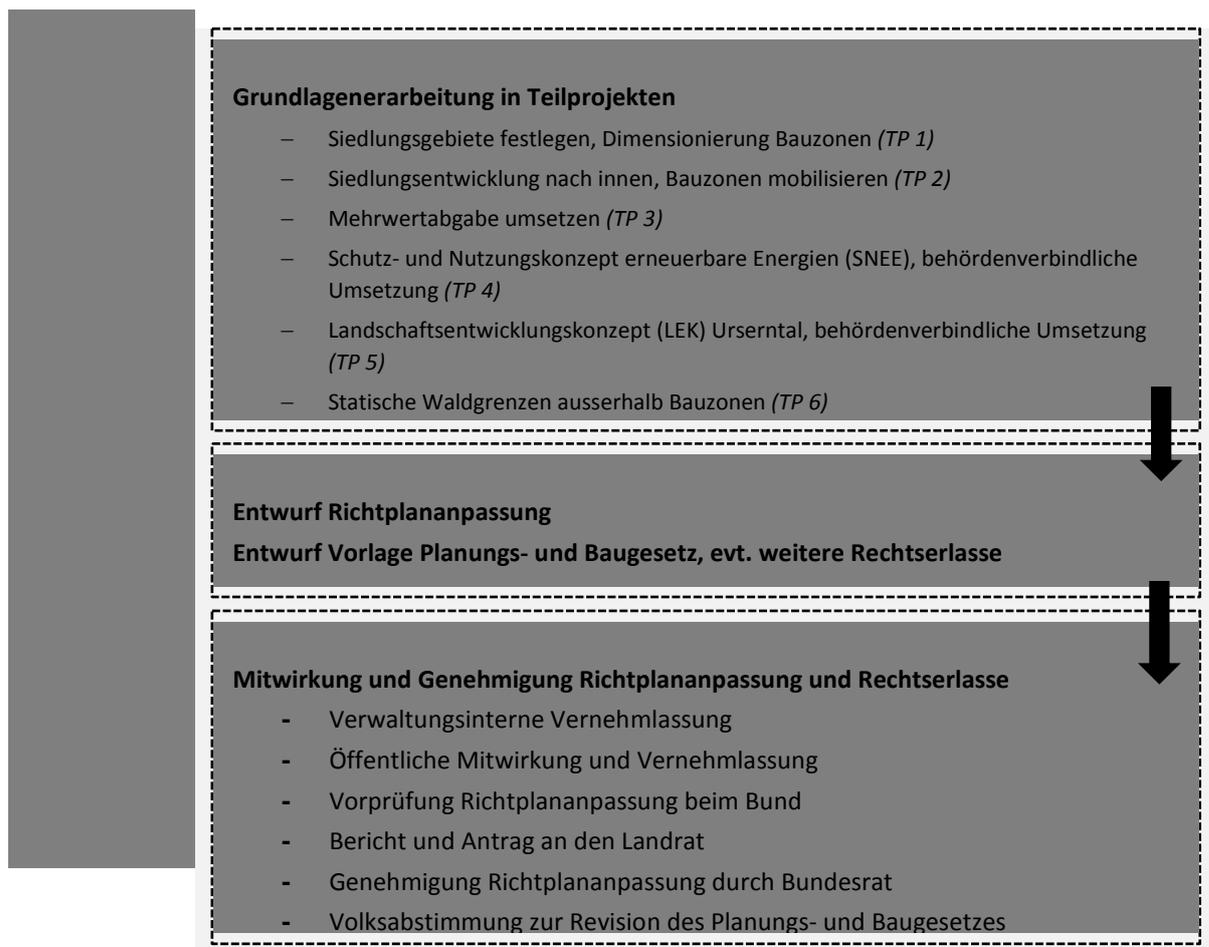
Mit Beschluss vom 24. Juni 2014 (RRB Nr. 2014-405) hat der Regierungsrat das Vorgehen und die Projektorganisation zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes im Kanton Uri beschlossen. Mit der Umsetzung werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Das kantonale Recht und der kantonale Richtplan des Kantons Uri werden fristgerecht den neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.
- Die Ziele des revidierten RPG werden für den Kanton Uri entsprechend seiner spezifischen räumlichen Situation umgesetzt.

- Durch eine zielgerichtete und effiziente Projektorganisation werden die Einschränkungen gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG für die Gemeinden möglichst gering gehalten.
- Die Anpassungen des kantonalen Richtplans (Richtplananpassung) und kantonaler Rechtserlasse (insbesondere PBG) erfolgen koordiniert.

Die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes soll in verschiedenen Phasen erfolgen. Die inhaltlichen Grundlagen wurden in einer ersten Phase innerhalb unterschiedlicher Teilprojekte erarbeitet. Die Grundlagenarbeiten beinhalteten auch den gezielten Miteinbezug der Gemeinden. An zwei Gemeindeforumworkshops vom 28. Oktober 2014 und 24. Februar 2015 wurde die Umsetzung der Mehrwertabgabe umfassend diskutiert. An Einzelgesprächen mit allen zwanzig Gemeinden wurden die vorgesehenen Anpassungen des kantonalen Richtplans und des PBG vorgestellt und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nutzungsplanung der Gemeinde erläutert.

Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung und im Interesse einer zielgerichteten und breit abgestützten Erarbeitung der Vorlagen war es zweckmässig, dass sich der Regierungsrat im Sinne eines Zwischenentscheids zum Stand der laufenden Arbeiten äussert. Dazu wurden dem Regierungsrat Arbeitshypothesen als Grundlage für die weiteren Umsetzungsarbeiten vorgelegt. Diese wurden durch den Regierungsrat am 16. November 2014 bestätigt. Darauf aufbauend wurden die Änderungsvorlagen erarbeitet.



Umsetzung R-RPG, Vorgehen

## 2.3 Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung Bund

Nach der Anhörung der kantonalen Amtsstellen beauftragte der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. September 2015 (RRB Nr. 2015-567 R-362-30) die Justizdirektion, den Entwurf der Richtplananpassung von Mitte September bis Mitte November 2015 zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen, die Bevölkerung, Gemeinden, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die Nachbarkantone in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam zu machen und die Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung einzureichen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs erfolgte die öffentliche Mitwirkung zeitgleich, koordiniert mit dem Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des PBG und der KVV.

Die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und den Umgang mit den Eingaben dokumentiert.

Das Bundesamt für Raumentwicklung nimmt mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. März 2016 zur Richtplananpassung Stellung. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden zusammengefasst dokumentiert.

→ *siehe Mitwirkungsbericht inkl. Tabelle Auswertung Mitwirkung und Vorprüfung Bund*

→ *siehe Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung vom 17. März 2016*

## 2.4 Zweck des Berichts

Die Umsetzungsarbeiten zum revidierten RPG umfassen eine Richtplananpassung und eine Revision des Planungs- und Baugesetzes. Die Revisionsvorlagen erfolgen koordiniert und zusammen mit der Revision der kantonalen Waldverordnung, da sie thematisch eng miteinander verknüpft sind. Im vorliegenden Bericht wird die Richtplananpassung dargestellt und erläutert.

Die Revisionsvorlage findet sich in der Beilage:

→ *siehe Richtplananpassung*

## 2.5 Umfang Richtplananpassung

Die Richtplananpassung beschränkt sich auf die Anpassung einzelner Kapitel. Neben diesen Anpassungen wurde die Kapitelstruktur aus redaktionellen Gründen insbesondere in Kapitel 2 und 3 angepasst. Die Richtplananpassung umfasst neben Anpassungen an der Richtplankarte folgende Kapitel:

### ***gültiger Richtplan***

...

#### **2 Raumkonzept Uri**

- 2.1 Raum- und Zentrenstruktur
- 2.2 Siedlung
- 2.3 übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen
- 2.4 Natur und Landschaft
- 2.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- 2.6 Tourismus
- 2.7 Karten Raumkonzept

#### **3 Raum- und Zentrenstruktur**

- 3.1 Organisation der raumrelevanten Akteure
- 3.2 Raumstruktur
- 3.3 Öffentliche Bauten und Anlagen
- 3.4 Neue Regionalpolitik (NRP)

#### **4 Siedlung**

### ***Richtplananpassung (neue Kapitelstruktur)***

...

#### **2 Raumordnungspolitische Ziele**

- 2.1 Uri im nationalen Kontext
- 2.2 Differenzierte Entwicklung der Teilräume
- 2.3 Siedlung
- 2.4 Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen
- 2.5 Natur und Landschaft
- 2.6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- 2.7 Tourismus
- 2.8 Karten Raumordnungspolitische Ziele

#### **3 Raumkonzept**

- 3.1 Raumstruktur
- 3.2 Organisation der raumrelevanten Akteure
- 3.3 Neue Regionalpolitik (NRP)

#### **4 Siedlung**

4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung  
 4.2 Siedlungsgestaltung und –infrastruktur  
 4.3 Entwicklungsschwerpunkte  
 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

#### **6 Natur und Landschaft**

6.1 Landschaft und Biodiversität  
 6.2 Landwirtschaft  
 6.3 Wald  
 6.5 Gewässer

#### **7 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen**

7.5 Erneuerbare Energien

4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung  
 4.2 Siedlungsgestaltung und –infrastruktur  
 4.3 Entwicklungsschwerpunkte  
 4.4 Ortsbilder und Kulturdenkmäler  
 4.11 Öffentliche Bauten und Anlagen

#### **6 Natur und Landschaft**

6.1 Landschaft und Biodiversität  
 6.2 Landwirtschaft  
 6.3 Wald  
 6.5 Gewässer

#### **7 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen**

7.5 Erneuerbare Energien

## **3 Richtplananpassung**

### **3.1 Raumordnungspolitische Ziele und Raumkonzept**

#### **3.1.1 Ausgangslage und Anforderungen**

Das revidierte Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone, die strategischen Festlegungen zur zukünftigen Entwicklung des Kantons in einer Raumentwicklungsstrategie festzuhalten (Art. 8 Abs. 1 Bst. b RPG).

Bereits heute beinhaltet der kantonale Richtplan im Kapitel 2 «Raumkonzept Uri» und im Kapitel 3.2 «Raumstruktur» wesentliche behördenverbindliche Inhalte einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie entsprechend dem revidierten RPG. Die bestehenden Festlegungen werden durch folgende Mindestinhalte ergänzt (gemäss Leitfaden Richtplanung):

- Räumliche Differenzierung der generellen Strategien (Zentrenstruktur, Entwicklungsräume)
- Erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung basierend auf den Szenarien Mittel bis Hoch des Bundesamts für Statistik (BFS).
- Verteilung der massgeblichen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Raumtypen (bzw. Regionen, Gemeinden).

#### **3.1.2 Ergänzung Kapitel 2 Raumordnungspolitische Ziele und 3 Raumkonzept**

Wie erwähnt beinhalten sowohl das Kapitel 2 wie auch das Kapitel 3 des Richtplans bereits heute Elemente der geforderten Raumentwicklungsstrategie. Auf eine vollständige systematische und inhaltliche Überarbeitung des Kapitels 2 «Raumkonzept Uri» wurde bewusst verzichtet, da diese Richtplaninhalte erst vor kurzem im Rahmen der Totalrevision des Richtplans erarbeitet und durch den Bundesrat genehmigt wurden (20. September 2013).

#### **Kapitel 2 Raumordnungspolitische Ziele**

Mit der vorliegenden Revision wird das Kapitel 2 auf die übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen reduziert. Die Kapitelüberschrift wird deshalb in «Raumordnungspolitische Ziele» geändert. Bestehende strategische und räumlich konkrete Inhalte zur Entwicklung der Teilräume (bestehende Kapitel 2.1-1 bis 2.1-4) wurden in das Kapitel 3.1 «Raumstruktur» oder in die thematisch geordneten raumordnungspolitischen Ziele (Kapitel 2.3 bis 2.7) verschoben. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden werden und die beiden Kapitel werden, trotz den notwendigen Ergänzungen, besser unter-

scheidbar. Die «Raumordnungspolitischen Ziele» beginnen neu mit dem Kapitel 2.1 «Uri im nationalen Kontext» (bisher Kapitel 2.6) und dem Kapitel 2.2 «Differenzierte Entwicklung der Teilräume», das sich aus den Aussagen der bisherigen Kapitel 2.1-2 bis 2.1-4 zusammensetzt. Die Karten zu den Raumordnungspolitischen Zielen (Kapitel 2.8 bis 2.12) bleiben unverändert bestehen und illustrieren die Ziele.

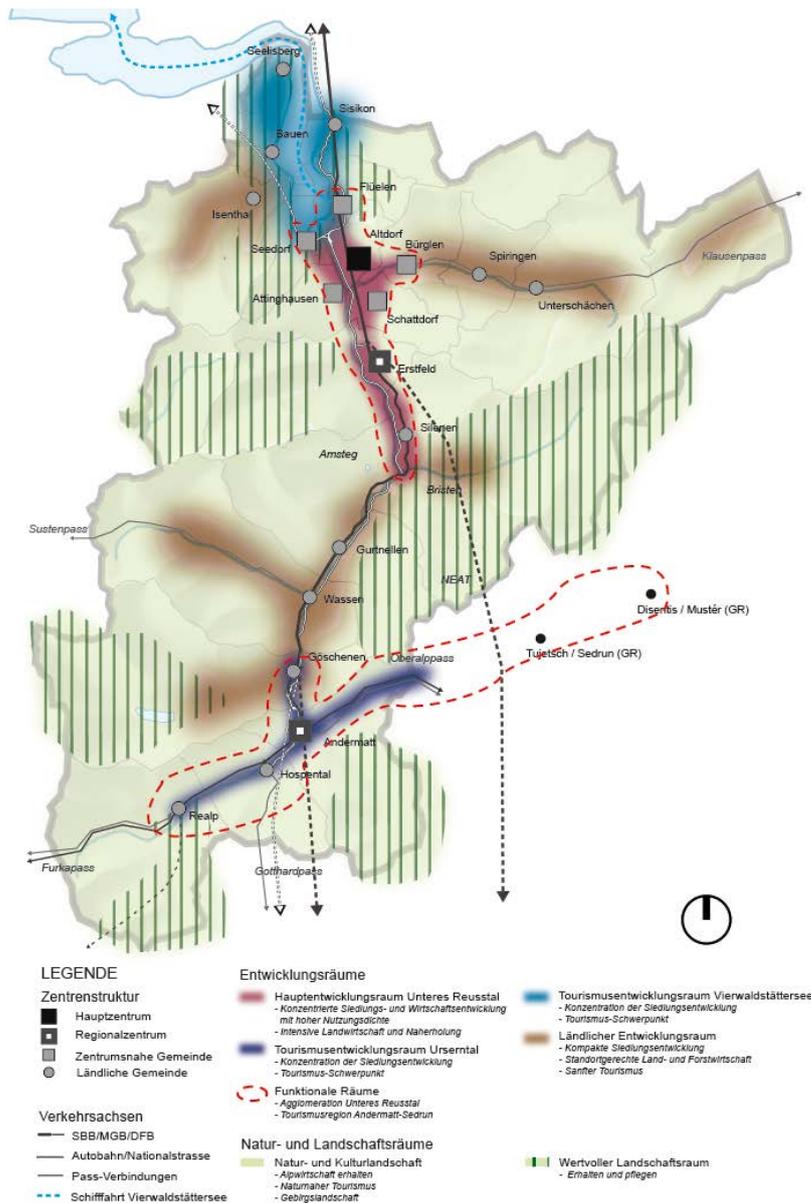
### **Kapitel 3 Raumkonzept und 3.2 Raumstruktur**

Das ehemalige Kapitel «Raum- und Zentrenstruktur» wird mit dem Titel «Raumkonzept» neu und in einem umfassenderen Sinne benannt. Zentrales Element sind die Aussagen zur Entwicklung der Teilräume (Entwicklungsräume, Zentrenstruktur) und der Wachstumsverteilung im Kapitel 3.1 «Raumstruktur». Die dazugehörige Raumkonzeptkarte bildet eine Synthese der Aussagen der Kapitel 2 und 3.1 und beinhaltet dementsprechend auch Aussagen zu Verkehr und Landschaft. Diese entsprechen inhaltlich den bestehenden Festlegungen des Richtplans.

Als zentrales Kapitel wird das Kapitel 3.1 «Raumstruktur» an den Beginn des Kapitels 3 gesetzt (vorher 3.2). Die heute bestehenden vier Unterkapitel scheinen etwas zusammenhangslos. Die Kapitel zur Organisation der Akteure (neu 3.2, vorher 3.1) sowie zur Neuen Regionalpolitik (NRP) (neu 3.3, vorher 3.4) verbleiben unter dem Kapitel 3 «Raumkonzept». Hingegen wird das Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen» unverändert ins Kapitel 4 «Siedlung» verschoben (neu 4.11, vorher 3.3).

### **Entwicklungsräume und Zentrenstruktur**

Die Entwicklung im Kanton Uri verläuft im Wesentlichen in den vier Entwicklungsräumen, die die besiedelten Gebiete des Kantons umfassen, und unterscheidet sich entsprechend vier unterschiedlicher Gemeindetypen (Zentrenstruktur). In der Darstellung der Entwicklungsräume zusammen mit der Zentrenstruktur verdeutlichen sie die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons.



### Synthesekarte Raumkonzept (R+K/ARE)

Die vier Entwicklungsräume, der Hauptentwicklungsraum unteres Reusstal, die beiden Tourismusentwicklungsräume Urserental und Vierwaldstättersee sowie der ländliche Entwicklungsraum basieren auf unterschiedlichen Standortqualitäten und Entwicklungsvoraussetzungen und entsprechen den bereits bestehenden Festlegungen des kantonalen Richtplans<sup>1</sup>. Die bestehenden Festlegungen zu den Entwicklungsräumen wurden begrifflich angepasst und mit Aussagen zur angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen ergänzt

➔ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 3.1-1 bis 3.1-5

Abgestimmt auf die Entwicklungsräume und gestützt auf demografische und wirtschaftliche Kriterien sowie auf die bestehende Infrastruktur für Bildung, Gesundheitsversorgung und den öffentlichen Ver-

<sup>1</sup> Kantonaler Richtplan. Kapitel Raumstruktur 3.2: Abstimmungsanweisung 3.2-2 Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal, AA 3.2-3 Ländliche Entwicklungsräume und äussere Seegemeinden, AA 3.2-4 Touristisches Entwicklungsgebiet Urserental, AA 3.2-5 Touristisches Entwicklungsgebiet Vierwaldstättersee.

kehr wird zwischen vier Gemeindetypen unterschieden. Diese bilden die Grundlage für die Steuerung der künftigen Entwicklung der Siedlungsgebiete im Kanton Uri sowie für die nachstehenden qualitativen Zielsetzungen. Unterschieden werden die Gemeindetypen Hauptzentrum, Regionalzentrum, zentrumsnahe Gemeinde und ländliche Gemeinde. Aussagen zur Funktion der Gemeindetypen und strategische Aussagen zur angestrebten Entwicklung und zur Siedlungsentwicklung nach innen werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

→ siehe *Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 3.1-6 bis 3.1-9*

### **Angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung**

Der Kanton zeigt im Richtplan auf, von welchen Planungsannahmen er für den Richtplanhorizont bis 2040 ausgeht. Der Kanton Uri hat dazu eine eigene *Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri* erstellt. Sie zeigt die Bandbreite auf, in der sich die Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen im Richtplanhorizont bis 2040 entwickeln können. Dabei werden – ausgehend vom Szenario Mittel des Bundesamts für Statistik (BFS, Szenarien 2010-2035) – die Sonderfaktoren Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (ESP UT) sowie Tourismusresort Andermatt (TRA), die beide einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung des Kantons haben, mitberücksichtigt. Ebenso wurde die Bevölkerungsprognose um eine separate Prognose der Beschäftigtenzahlen ergänzt. Das kantonale Szenario «UR-Mittel» wurde als am wahrscheinlichsten angenommen. Für die nächsten 25 Jahre (2015 bis 2040) wird darin für den Gesamtkanton eine Zunahme der Bevölkerung um 8.5 % auf rund 39'000 Einwohner und der Beschäftigten um 22.6 % auf rund 17'400 Vollzeitäquivalente prognostiziert. Für Details zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose wird auf die ausführlichen Berichte verwiesen<sup>2</sup>.

Das BFS hat inzwischen kantonale Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015-2045 veröffentlicht, wonach die Bevölkerung in Uri in diesem Zeitraum nicht zunimmt, sondern relativ stabil bleibt (BFS Referenzszenario)<sup>3</sup>. Beim hohen Szenario des BFS wird mit rund 38'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2030 gerechnet. Das Szenario «UR-Mittel» liegt etwas höher und übersteigt das Szenario Hoch des BFS (UR-Mittel 2030: 38'900 Einwohner gegenüber BFS Hoch 2030: 38'100 Einwohner). Dies kann mit den in den kantonalen Szenarien mitberücksichtigten generierten Arbeitsplätze der Sonderfaktoren (ESP UT und TRA) und deren Effekte auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen erklärt werden.

Das aus kantonaler Sicht wahrscheinliche Szenario «UR-Mittel» wird grundsätzlich als Grundlage für die kantonalen und kommunalen Planungen verwendet, wobei für die Bauzonendimensionierung höchstens von einer Entwicklung gemäss BFS Szenario Hoch ausgegangen werden darf.

### **Angestrebte räumliche Verteilung**

Die angestrebte räumliche Verteilung des zusätzlichen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums stützt sich auf die qualitativen Aussagen im Raumkonzept zu den Entwicklungsräumen und den vier Gemeindetypen. Diese bilden die Grundlage für die Steuerung der künftigen Entwicklung der Siedlungsgebiete im Kanton Uri. Dabei berücksichtigt wird die Entwicklung der beiden Entwicklungsschwerpunkte ESP UT und TRA als massgebliche Entwicklungsmotoren. In den Gemeinden Altdorf und Andermatt wird deshalb ein leicht überdurchschnittliches Wachstum angestrebt. Damit wird das Wachstum schwer-

<sup>2</sup> Ernst Basler + Partner AG (EBP): Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri, Kurzbericht vom 17.06.2014 sowie Grundlagenbericht vom 17.06.2014

<sup>3</sup> BFS (2016). Bevölkerungsentwicklung in den Kantonen 2015-2045. Szenario BR-00-2015. Bundesamt für Statistik, Mai 2016.

punktmässig auf die Standortgemeinden der Entwicklungsmotoren und die bereits vorhandene Infrastruktur gelenkt.

Die für die Bauzonendimensionierung relevanten Annahmen und Vorgaben sowie die quantitative Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen werden im Kapitel 3.2.4 Bauzonenentwicklung in den Gemeinden behandelt.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 3.1-11

## 3.2 Raum- und Siedlungsentwicklung

### 3.2.1 Ausgangslage

Das revidierte Raumplanungsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen verlangen von den Kantonen, dass sie im kantonalen Richtplan festlegen,

- wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;
- wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt wird;
- wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird,
- wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen; und
- wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird. (Art. 8a Abs. 1 RPG)

Gemäss Artikel 15 RPG sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechend. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Kantone mit zu grossen Bauzonen zeigen zusätzlich, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist die Anforderungen nach Artikel 15 RPG erfüllt werden (Art. 15 RPG und Art. 5a RPV).

Die wichtigsten Ergänzungen betreffen folgende Fragen:

- Wie gross ist die Siedlungsfläche insgesamt und wie wird sie im Kanton verteilt?
- Von welcher Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Beschäftigten geht der Kanton zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs aus?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Bauzonen der Gemeinden den Anforderungen von Artikel 15 PRG entsprechen?
- Wie kann Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmt werden?
- Wie können die bestehenden und neu geschaffenen Bauzonen platzsparend und effizient bebaut und verdichtet werden?
- Wie werden die für Rückzonungen vorgesehenen Flächen planungsrechtlich gesichert?
- Welche Anforderungen müssen Neueinzonungen erfüllen, damit sie den Anforderungen des revidierten RPG genügen?
- Wie kann eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt werden?

### Bauzonensituation in Uri

Die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen über den ganzen Kanton richtet sich nach einer einheitlichen Methodik entsprechend den Vorgaben von Artikel 15 RPG, Artikel 5a und 30a RPV und der Technischen Richtlinie Bauzonen<sup>4</sup>. Der Kanton Uri verfügt über eine Gesamtübersicht über die Flächenreserven innerhalb der bestehenden Bauzonen (Raum<sup>+</sup> Uri). Basierend auf dieser Grundlage, den rechtskräftigen Nutzungsplänen der Gemeinden und der angenommenen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung wurde die Bauzonenauslastung über den ganzen Kanton berechnet. Mit der Bauzonenauslastung wird die angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in 15 Jahren den bestehenden Kapazitäten der rechtskräftigen Bauzonen gegenüber gestellt. Demnach liegt die **Bauzonenauslastung** in 15 Jahren im Kanton Uri bei **rund 95%**. Die Bauzonen sind damit im Kanton Uri zu gross.

→ siehe Beilage 0.1, *Kantonale Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Methode Bund)*

Kantone mit zu grossen Bauzonen müssen im Richtplan aufzeigen, mit welchen Massnahmen und innerhalb welcher Frist sie die Anforderungen nach Artikel 15 RPG erfüllen (bedarfsgerechte Dimensionierung der Bauzonen). Für die Festlegungen im Richtplan gelten daher auf jeden Fall erhöhte Anforderungen zu Ein- und Umzonungen und Vorgaben zu Rückzonungen. Auswertungen im Hinblick auf die Gemeindegespräche im Februar 2015 haben gezeigt, dass in den meisten Gemeinden genügend Bauzonen für die zukünftige Entwicklung bestehen (siehe 3.2.4 Bauzonenentwicklung in den Gemeinden). Die Bauzonen sind zudem in einzelnen Gemeinden deutlich zu gross. In allen Gemeinden sind jedoch Massnahmen zur Mobilisierung und besseren Verfügbarkeit der Bauzonen zu treffen. Wichtig ist auch eine effiziente und bodensparende Nutzung der bestehenden Bauzonen.

### 3.2.2 Siedlungsgebiet

#### Anforderungen

Im kantonalen Richtplan ist das Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner Grösse und seiner räumlichen Verteilung festzulegen. Es kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen. Dabei soll es sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20-25 Jahren orientieren<sup>5</sup>. Bereits heute wird das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan dargestellt. Es handelt sich dabei alleine um die rechtskräftigen Bauzonen und beinhaltet das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet nicht.

Die Siedlungsbegrenzungslinien des kantonalen Richtplans begrenzen bereits heute die Siedlungsentwicklung massgeblich. Sie müssen bei Neueinzonungen beachtet werden und lenken die Siedlungsentwicklung aus kantonalen Sicht. Zur Festlegung des Siedlungsgebietes soll darauf aufgebaut werden.

#### Festlegung Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet soll, neben den bestehenden Bauzonen, auch die Gebiete umfassen, die innerhalb der bestehenden Siedlungsbegrenzungslinien im Umfeld der festgelegten Entwicklungsschwerpunkte für die Entwicklung der nächsten 20-25 Jahre notwendig sind (ca. 20% der bestehenden Kulturlandflächen innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien im Umfeld der ESP) oder für öffentliche Nutzungen benötigt werden (z.B. Sportanlagen). Neben den bestehenden räumlich konkreten Festlegungen des kantonalen

<sup>4</sup> Technische Richtlinien Bauzonen. BPUK / UVEK. 17. März 2014.

<sup>5</sup> Mindestanforderungen gemäss *Ergänzung des Leitfadens Richtplanung*, Bundesamt für Raumentwicklung, März 2014

Richtplans durch die Siedlungsbegrenzungslinien und die Entwicklungsschwerpunkte soll das Siedlungsgebiet räumlich nicht weiter eingegrenzt werden. Das Siedlungsgebiet wird deshalb durch eine abschliessende quantitative Umschreibung definiert. Die regionale Abstimmung erfolgt über die Siedlungsbegrenzungslinien, die Entwicklungsschwerpunkte und die Festlegungen des Richtplans zu den Voraussetzungen für Neueinzonungen (Erschliessung, Bedarf, FFF usw.). Dies öffnet den notwendigen Spielraum für die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung.

Es ist davon auszugehen, dass durch Rückzonungen in verschiedenen Gemeinden Bauzonen – und damit Siedlungsgebiet – frei werden. Der kantonale Richtplan enthält dazu den Auftrag an die Gemeinden, die Bauzonenauslastung zu erhöhen (AA 4.1-8) wie auch die Siedlungsflächenpotenziale zu mobilisieren (AA 4.1-9). In Gemeinden die den Bedarf nachweisen können, sind Einzonungen auch künftig ohne Kompensation möglich. Das Siedlungsgebiet im ganzen Kanton wird dadurch mittel- und langfristig nicht erhöht, da auch Rückzonungen erfolgen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Rückzonungen nicht im selben Zeitraum stattfinden wie die Einzonungen. Das Siedlungsgebiet umfasst aus diesem Grund zusätzlich zu den heute rechtskräftigen Bauzonen (1249 ha) Reserven von 5 ha, um den Bedarf an zusätzlichen Flächen für bedarfsgerechte Bauzonenerweiterungen und für öffentliche Nutzungen jederzeit decken zu können.

Das Siedlungsgebiet wird für den Kanton Uri auf gesamthaft **höchstens 1254 ha** festgelegt. Es setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

#### *Bauzonen 2015*

Bestehende Bauzonen (Stand 2015):	1103 ha
Weitere Verkehrsflächen innerhalb BZ:	146 ha

#### *Längerfristige Siedlungsgebietsentwicklung 2040*

Erweiterungen im Umfeld ESP, bedarfsgerechte Bauzonenerweiterungen:	10 ha
Reserven für öffentliche Zonen und z.B. standortgebundene Vorhaben:	6 ha
Rückzonungen kurz-/mittelfristig	- 15 ha
Rückzonungen langfristig	- 10 ha

*Reserve für zeitverzögerte Rückzonungen* 14 ha

**Total Siedlungsgebiet** 1254 ha

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-1

### **3.2.3 Voraussetzungen für Neueinzonungen**

Neueinzonungen werden gegenüber der konsequenten Nutzung und Mobilisierung bestehender Bauzonen zukünftig nur noch eingeschränkt möglich sein, da insgesamt im Kanton Uri insgesamt zu viele Bauzonen bestehen. Sie können aber, zusammen mit kompensatorischen Rückzonungen, in den Gemeinden zur Optimierung der Lage und Abgrenzung der Bauzonen auch zukünftig eine Rolle spielen. Gestützt auf die Ziele und Grundsätze des RPG (z.B. Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG) und den Voraussetzungen der Richtplaninhalte im Bereich Siedlung (z.B. Art. 5a Abs. 3 Bst. b RPV) kommt der effizienten Nutzung und der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und somit der zweckmässigen Lage zukünftiger

Bauzonen eine wichtige Rolle zu. Es ist auch hinsichtlich des Erhalts zentralörtlicher Einrichtungen und lebendiger Dorfkerne für die Gemeinden wichtig, dass Bauzonenerweiterungen an gut erschlossenen und zentralen Lagen erfolgen.

Die bestehenden Voraussetzungen für Neueinzonungen von Bauzonen im Richtplan werden ergänzt und präzisiert. Als Massstab für die Güte der Erschliessung eines Gebiets durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) wird die Methode der ÖV-Güteklassen verwendet. ÖV-Güteklassen stellen abhängig vom Verkehrsmittel, der Distanz zur Haltestelle und der Häufigkeit der Verbindungen die Qualität der Erschliessung durch den ÖV dar.<sup>6</sup>

Mit Neueinzonungen muss eine bodensparende und effiziente Nutzung und Bebauung der Flächen sichergestellt werden (gemäss Art. 5a Abs. 3 RPV). Die auf die örtlichen Verhältnisse, die Erschliessungsgüte und den Ortsbildschutz abgestimmten Massnahmen sind mit der Neueinzonung in der Bau- und Zonenordnung umzusetzen (Zonentyp, Mindestausnutzung, QGP-Pflicht). Darüber hinaus muss die Verkehrserschliessung aufgezeigt werden.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-3

### 3.2.4 Bauzonenentwicklung in den Gemeinden

#### Bauzonen Bedarfsnachweis

Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Land kann, neben anderen Voraussetzungen, nur neu eingezont werden, wenn es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird (Art. 15 RPG). Der Kanton muss im kantonalen Richtplan festlegen, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen in den Gemeinden diesen Anforderungen entsprechen (Art. 8a Abs. 1 Bst. d RPG). Zudem dürfen die Bauzonen im Kanton Uri insgesamt nicht grösser werden. Die Bauzonenauslastung über den ganzen Kanton soll sich verbessern (siehe 3.2.1 Bauzonensituation in Uri).

Grundsätzlich soll die Dimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden nach wie vor bei Gesamtrevisionen der Nutzungsplanungen überprüft werden. Beim Vorgehen zur Sicherstellung der gesamtkantonalen Bauzonengrösse ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Wohn-, Misch- und Zentrumszonen: Diese machen den Hauptteil der Bauzonen im Kanton aus. Zu den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zählen auch die Kernzonen. Angelehnt an die Methodik des Bundes (Flächenbeanspruchung pro Raumnutzer gemäss Technischen Richtlinien Bauzonen TRB), ist für die Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der Gemeinden die Bauzonenauslastung massgebend. Die Bauzonenauslastung ergibt sich, indem der bestehenden Kapazität in den heutigen Bauzonen die angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl in 15 Jahren gegenübergestellt wird. Liegt die in 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einer Gemeinde über 100%, so sind die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Bauzonen grundsätzlich erfüllt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind Neueinzonungen trotzdem möglich, wenn die Fläche durch die gleichzeitige Rückzonung einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone kompensiert wird. Sind die Bauzonen in einer Gemeinde deut-

<sup>6</sup> ARE / R+K (2015). ÖV-Güteklassen Uri. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, 2015.

lich überdimensioniert, ist aber eine mehrfache Kompensation dieser Neueinzonungen erforderlich, da überdimensionierte Bauzonen reduziert werden müssen (Art. 15 Abs. 2 RPG).

- b) Weitere Bauzonen: Beinhalten Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Spezial- und weitere Bauzonen. Der unter a) verwendete Ansatz ist aufgrund der unterschiedlichen Flächenintensität verschiedener Nutzungen in den weiteren Bauzonen nicht möglich. Für die weiteren Bauzonen, insbesondere die Arbeitszonen, ist der Bedarfsnachweis im Planungsbericht nach Artikel 47 RPV durch die Gemeinde nachzuweisen. Eine definierte Berechnungsweise besteht dafür nicht. Zu den Arbeitszonen sind die ergänzenden Festlegungen (siehe nachfolgender Abschnitt *Arbeitszonen*) zu beachten.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-4

### **Grundlagen für die Bauzonendimensionierung**

Der Kanton zeigt im Richtplan auf, von welcher Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Beschäftigten er zur Ermittlung seines Bauzonenbedarfs ausgeht (Art. 5a Abs. 1 RPV). Grundlage bilden die Szenarien des Bundesamts für Statistik (BFS). Das Bundesamt für Raumentwicklung empfiehlt das Szenario Mittel. Wachstumsannahmen über dem mittleren Szenario des BFS sind ohne Begründung zulässig, sofern sie das hohe Szenario nicht überschreiten. Überschreiten sie das hohe Szenario, sind sie nur zulässig, soweit die reale Entwicklung sie bestätigt hat oder sie die Beschäftigten betreffen und der Kanton im Richtplan nachweist, dass seine Annahmen plausibler sind als diejenigen der BFS-Szenarien für das Wachstum der Wohnbevölkerung (Art. 5a Abs. 2 RPV).

Basierend auf diesen Vorgaben und den Ausführungen in Kapitel 3.1.2 (angenommene Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren angestrebte räumliche Verteilung), wonach ein stärkeres Wachstum als in den BFS-Prognosen zu erwarten ist, geht der Kanton Uri für die Ermittlung des Bauzonenbedarfs von einer Bevölkerungsentwicklung entsprechend dem maximal möglichen Szenario Hoch des BFS aus. Dieses sieht für die nächsten 15 Jahre bis zum Jahr 2030 für den Gesamtkanton eine Zunahme der Bevölkerung um 5.5 % (jährliches durchschnittliches Wachstum von +0.36 %<sup>7</sup>) auf rund 38'000 Einwohner vor. Für die Beschäftigten wird von einem Wachstum bis 2030 von 20.3 % auf rund 17'100 Vollzeitäquivalente ausgegangen. Diese Annahme weicht von den BFS-Szenarien ab, stützt sich jedoch auf die plausiblere kantonale Prognose UR-Mittel zum erwarteten Beschäftigtenwachstum, in dem insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte Urner Talboden und Tourismusresort Andermatt berücksichtigt sind. Für Details wird wiederum auf den ausführlichen Berichte zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri<sup>8</sup> verwiesen. Diese Annahmen entsprechen dem in Artikel 5a Absatz 2 RPV vorgegebenen Rahmen.

### **Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Methode Uri)**

Für die Berechnung der Bauzonenauslastung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wurde die Methode angelehnt an die Technische Richtlinie Bauzonen<sup>9</sup> angewendet. Bei der Berechnung wurden folgende Parameter durch den Kanton definiert:

<sup>7</sup> Jährliches durchschnittliches Wachstum gemäss BFS Szenario Hoch (Durchschnitt 2015 bis 2030) gemäss Bevölkerungsentwicklung in den Kantonen 2015-2045. Szenario BR-00-2015. Bundesamt für Statistik, Mai 2016.

<sup>8</sup> Ernst Basler + Partner AG (EBP): Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri, Kurzbericht vom 17.06.2014 sowie Grundlagenbericht vom 17.06.2014

<sup>9</sup> UVEK (2014). Technische Richtlinien Bauzonen. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. 17.3.2014.

- Massgebliche Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung
- Massgebende Bauzonenflächenbeanspruchung pro Gemeinde für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen
- Anzahl Nutzungsplanperioden für die Mobilisierung der Kapazitäten in den überbauten Bauzonen

Die Bauzonenauslastung ist das Verhältnis der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl in 15 Jahren zu den bestehenden Bauzonenkapazitäten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen.

Die Bauzonenauslastung berechnet sich nach folgender Formel<sup>10</sup>:

$$\text{Auslastung (A)} = \frac{\text{Einwohner und Beschäftigte in 15 Jahren (EB}_{15})}{\text{Kapazität rechtskräftige Bauzonen (K)}}$$

### **Einwohner und Beschäftigte in 15 Jahren (EB<sub>15</sub>)**

Zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wird über den ganzen Kanton von einer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung innerhalb von 15 Jahren im Umfang von +5.5 % ausgegangen. Die Annahme der Bevölkerungsentwicklung stützt sich dabei auf das BFS Szenario Hoch 2015-2030. Die Abweichung der Beschäftigtenentwicklung gegenüber dem als richtplanrelevante Grundlage beschlossenen Szenario UR-Mittel (+5.5 % gegenüber 21.5 %, vgl. oben bzw. Kapitel 3.1.2) lässt sich dadurch erklären, dass die zu erwartenden zusätzlichen Arbeitsplätze, generiert durch die beiden Entwicklungsschwerpunkte UT und TRA, sich in Arbeitszonen befinden. Mit anderen Worten: Es wird davon ausgegangen, dass von den 20.3 % Beschäftigtenwachstum 5.5 % in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sowie 14.8 % in reinen Arbeitszonen bzw. Spezialzonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen stattfinden wird.

Die für die Bauzonenauslastung massgebliche räumliche und quantitative Entwicklung wird auf der Grundlage der Festlegungen im Richtplan zur angestrebten Verteilung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung im Kapitel 3.1 Raumstruktur (siehe Abstimmungsanweisung 3.1-11) für alle Gemeindetypen festgelegt. Diese ist massgebend für die Berechnung des Bauzonenbedarfs in den Gemeinden.

Entsprechend den Gemeindetypen werden nachfolgende Wachstumsziffern vorgeschlagen. Die regionale Abstimmung der massgeblichen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- Die Wachstumszahlen sind auf das Raumkonzept Uri und die vorgeschlagene Raum- und Zentrenstruktur abgestimmt.
- Die Entwicklung trägt den beiden Entwicklungsschwerpunkten ESP UT und TRA als massgebliche Entwicklungsmotoren Rechnung. In den Gemeinden Altdorf und Andermatt wird deshalb ein leicht überdurchschnittliches Wachstum angestrebt. Damit wird das Wachstum schwerpunktmässig auf die Standortgemeinden der Entwicklungsmotoren und die bereits vorhandene Infrastrukturen gelenkt.

<sup>10</sup> ARE / R+K (2015). Merkblatt Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

- Das Prinzip der «dezentralen Besiedlung» soll sich auch im zulässigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum niederschlagen: Jeder Gemeinde soll deshalb zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs ein positives Mindestwachstum der Berechnung der Bauzonengrösse zu Grunde gelegt werden können. Damit soll den ländlichen Gemeinden weiterhin eine minimale Entwicklung ermöglicht werden, so dass sie ihre Funktion innerhalb ihrer Region stärken können. Dies geschieht z.B. nur schon dann, wenn Einwohnerinnen oder Einwohner innerhalb der Gemeinde aus dem Landwirtschaftsgebiet ins Dorf ziehen. Als Beispiel kann die Gemeinde Gurtnellen dienen. Eine Entwicklung der heute bestehenden Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 4 % entspricht 13 zusätzlichen Einwohnern oder Beschäftigten innerhalb von 15 Jahren. Eine grundsätzliche Dezentralisierung des Wachstums die den Zielen und Grundsätzen des revidierten Raumplanungsgesetzes und dem kantonalen Richtplan widersprechen würde, ist damit nicht verbunden.

Gemeindetyp	Angestrebte Verteilung Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (max.)		Zusätzliche Bevölkerung und Beschäftigte in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in 15 Jahren
	in 15 Jahren (in %)	pro Jahr (in %)	
<b>Hauptzentrum Altdorf</b>	<b>6.5%</b>	0.42%	752
<b>Regionalzentrum Erstfeld</b>	<b>5.5%</b>	0.36%	200
<b>Regionalzentrum Andermatt</b>	<b>6.5%</b>	0.42%	123
<b>Zentrumsnahe Gemeinden</b> (Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf, Seedorf)	<b>5.0%</b>	0.33%	678
<b>Ländliche Gemeinden im Hauptentwicklungsraum und Tourismusentwicklungsraum Urserental</b> (Göschenen, Hospental, Realp, Silenen)	<b>4.5%</b>	0.29%	108
<b>Ländliche Gemeinden</b> (Bauen, Gurtnellen, Isenthal, Seelisberg, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen)	<b>4.0%</b>	0.26%	121
<b>Kanton Uri</b>	<b>5.5%</b>	<b>0.36%</b>	<b>1981</b>

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-5

### Kapazität rechtskräftige Bauzonen (K)

Die Bauzonenkapazität ergibt sich aus den aktuellen Einwohnern und Beschäftigten sowie den Langzeitreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und den Kapazitäten der unüberbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (gemäss Raum<sup>+</sup>). Zurzeit bestehen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der Urner Gemeinden Kapazitäten für insgesamt rund 4'400 zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte. Der Berechnung wird die *massgebende* Bauzonenflächenbeanspruchung ( $BFB_{\text{Massg.}}$ ; m<sup>2</sup> Bauzone pro Einwohner+Beschäftigte) der jeweiligen Gemeinde zu Grunde gelegt (siehe nachfolgende Tabelle). Der Referenzwert für die Bauzonenflächenbeanspruchung wurde für die Gemeindetypen festgelegt. Damit kann besser auf die konkrete Situation in Uri eingegangen werden, als mit der Berechnungsmethodik des Bundesamts für Raumentwicklung entsprechend der «Techni-

schen Richtlinien Bauzonen». Weitere Erläuterungen dazu sind in einem Merkblatt für die Gemeinden dargestellt.<sup>11</sup>

	Wohnzone			Mischzone			Zentrumszone		
	BFB <sub>Gemeinde</sub>	BFB <sub>Referenzwert</sub>	BFB <sub>Massg.</sub>	BFB <sub>Gemeinde</sub>	BFB <sub>Referenzwert</sub>	BFB <sub>Massg.</sub>	BFB <sub>Gemeinde</sub>	BFB <sub>Referenzwert</sub>	BFB <sub>Massg.</sub>
<b>Altdorf</b>	125	122	<b>122</b>	107	119	<b>107</b>	75	76	<b>75</b>
<b>Andermatt</b>	177	180	<b>177</b>	269	180	<b>180</b>	140	110	<b>110</b>
<b>Attinghausen</b>	195	220	<b>195</b>	264	220	<b>220</b>	143	140	<b>140</b>
<b>Bauen</b>	611	450	<b>450</b>	266	350	<b>266</b>	258	250	<b>250</b>
<b>Bürglen</b>	150	220	<b>150</b>	147	220	<b>147</b>	126	140	<b>126</b>
<b>Erstfeld</b>	158	160	<b>158</b>	130	150	<b>130</b>	69	110	<b>69</b>
<b>Flüelen</b>	146	220	<b>146</b>	240	220	<b>220</b>	52	140	<b>52</b>
<b>Göschenen</b>	198	400	<b>198</b>	217	350	<b>217</b>	178	200	<b>178</b>
<b>Gurtellen</b>	438	450	<b>438</b>	399	350	<b>350</b>	152	250	<b>152</b>
<b>Hospental</b>	361	400	<b>361</b>	5555	350	<b>350</b>	198	200	<b>198</b>
<b>Isenthal</b>	188	450	<b>188</b>	185	350	<b>185</b>	101	250	<b>101</b>
<b>Realp</b>	306	400	<b>306</b>	-	-	-	308	200	<b>200</b>
<b>Schattdorf</b>	163	220	<b>163</b>	190	220	<b>190</b>	107	140	<b>107</b>
<b>Seedorf</b>	147	220	<b>147</b>	247	220	<b>220</b>	143	140	<b>140</b>
<b>Seelisberg</b>	548	450	<b>450</b>	175	350	<b>175</b>	260	250	<b>250</b>
<b>Silenen</b>	208	400	<b>208</b>	219	350	<b>219</b>	178	200	<b>178</b>
<b>Sisikon</b>	171	450	<b>171</b>	1590	350	<b>350</b>	83	250	<b>83</b>
<b>Spiringen</b>	182	450	<b>182</b>	195	350	<b>195</b>	324	250	<b>250</b>
<b>Unterschächen</b>	143	450	<b>143</b>	142	350	<b>142</b>	156	250	<b>156</b>
<b>Wassen</b>	307	450	<b>307</b>	212	350	<b>212</b>	119	250	<b>119</b>

<sup>11</sup> ARE / R+K (2015). Merkblatt Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

### Bauzonenauslastung Gemeinden 2015 (A)

Ausgehend von den bestehenden Daten (Stand 2015) bestehen zum heutigen Zeitpunkt in den Gemeinden folgende Bauzonenauslastungen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen:

	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ungebaut	Arbeitszonen ungebaut	Kapazität in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (E+B)	Bauzonenauslastung 2030
<b>Altdorf</b>	8%	20%	12'579	98%
<b>Andermatt</b>	11%	-	2'185	92%
<b>Attinghausen</b>	14%	0%	1'656	91%
<b>Bauen</b>	31%	25%	209	68%
<b>Bürglen</b>	9%	6%	3'856	95%
<b>Erstfeld</b>	8%	12%	3'932	98%
<b>Flüelen</b>	7%	24%	2'109	100%
<b>Göschenen</b>	17%	21%	485	88%
<b>Gurtellen</b>	31%	6%	479	72%
<b>Hospental</b>	17%	73%	264	84%
<b>Isenthal</b>	16%	0%	364	89%
<b>Realp</b>	22%	9%	215	77%
<b>Schattdorf</b>	10%	15%	5'436	95%
<b>Seedorf</b>	7%	8%	1'849	97%
<b>Seelisberg</b>	19%	22%	729	80%
<b>Silenen</b>	26%	22%	2'158	78%
<b>Sisikon</b>	17%	81%	415	87%
<b>Spiringen</b>	13%	0%	511	87%
<b>Unterschächen</b>	13%	-	544	90%
<b>Wassen</b>	23%	10%	526	86%
<b>Kanton Uri</b>	<b>12%</b>	<b>16%</b>	<b>40'499</b>	<b>94%</b>

Für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen relevant ist die Bauzonenauslastung in den Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Richtplans bzw. zu Beginn einer Nutzungsplanungsrevision.

### Bauzonentransfer zwischen den Gemeinden

Auch wenn der Bedarf für Neueinzonungen in einer Gemeinde nicht im notwendigen Umfang ausgewiesen werden kann, sind Neueinzonungen möglich, wenn die Fläche durch die gleichzeitige Rückzonung einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone kompensiert wird. Dabei ist es auch möglich, dass die Kompensation durch Rückzonungen in einer anderen Gemeinde erfolgt. Damit wird ein direkter Bauzonentransfer zwischen den Gemeinden möglich.

Es ist Sache der jeweiligen Gemeinden sich über die Möglichkeiten und Modalitäten eines direkten Bauzonentransfers zu einigen. Die Rückzonung der dafür vorgesehenen Fläche in der Gemeinde A muss dabei nicht zwingend zeitgleich mit der Neueinzonung der Bauzone in der Gemeinde B erfolgen. Sie muss aber durch die Festlegung einer Planungszone gesichert und spätestens nach zwei Jahren ausgezont sein. Die Fragen des direkten Ausgleichs der damit verbundenen Planungsmehr- bzw. -minderwerte richtet sich nach den Bestimmungen zur Mehrwertabgabe (siehe Vorlage Änderung PBG).

→ siehe *Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-6*

### **Arbeitszonen**

Unter Arbeitszonen werden Gewerbezone und Industriezone verstanden. Auch diese müssen entsprechend Artikel 15 RPG bedarfsgerecht sein. Ein rechnerischer Bedarfsnachweis wie bei den Wohn-, Misch- und Zentrumszone ist aber nicht zweckmässig, weil je nach Branche der Flächenbedarf pro Arbeitsplatz sehr unterschiedlich ist. Entsprechend der revidierten RPV setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen deshalb voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet (Art. 30a Abs. 2 RPV). Daneben sind für die Lage und Abgrenzung neuer Arbeitszonen die vorgesehene Nutzung und die räumlichen Auswirkungen der Betriebstätigkeit (Publikumsverkehr, Güterverkehr, Emissionen usw.) sehr wichtig. Die Anforderungen an die Erschliessung sind aber nicht die gleichen wie bei Wohn-, Misch – und Zentrumszone und wie erwähnt auch abhängig von der Art der Arbeitszonen.

Bereits jetzt bestehen im kantonalen Richtplan Festlegungen zum Umgang mit neuen Gewerbeflächen. Die bestehenden Festlegungen werden mit nutzungsabhängigen Anforderungen an die Erschliessung und eine flächensparende Bebauung von Arbeitszonen ergänzt. Das Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr (AWÖV) wird in die jeweilige Revision der Nutzungsplanung im Sinne einer überkommunalen Arbeitszonenbewirtschaftung miteinbezogen. Grundlage bilden die Daten von Raum<sup>+</sup> sowie die kantonale Beschäftigtenprognose Szenario UR-Mittel.

Anforderungen an eine der Nutzung entsprechende gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und eine effiziente und bodensparende Bebauung und Nutzung gelten auch für Arbeitszonen. Die entsprechenden Anforderungen (z.B. Mindestdichte, unterirdische Parkierung, Anteil Lagerflächen) werden in der Bau- und Zonenordnung oder durch Quartiergestaltungspläne festgelegt.

→ siehe *Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-7*

### **Überprüfung der Bauzonen**

Mit dem übergeordneten Ziel einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen sind alle Gemeinden im Kanton Uri aufgefordert, sich schwerpunktmässig (bis hin zu ausschliesslich) innerhalb der bestehenden Bauzonen zu entwickeln. Überdimensionierte Bauzonen müssen zudem reduziert werden (Art. 15 Abs. 2 RPG). Im Hinblick auf eine Steigerung der Bauzonenauslastung über das gesamte Kantonsgebiet hinweg, müssen die Bauzonen teilweise reduziert werden, damit Neueinzonungen in Gemeinden möglich bleiben, die einen entsprechenden Bedarf nachweisen können. Zudem liegen die Bauzonen teilweise weit ab der Ortskerne an ungünstigen oder schlecht erschlossenen Lagen. Solche Bauzonen widersprechen dem Ziel Siedlung und Verkehr aufeinander abzustimmen, sie fördern die Zersiedlung der Landschaft und haben hohe Infrastrukturkosten für die Gemeinden zur Folge.

Die Überprüfung der Lage und Dimension der Bauzonen ist eine Aufgabe die alle Gemeinden bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung angehen müssen. Dabei sollen Bauzonen hinsichtlich einer Bauzonenauslastung von 100% überprüft und gegebenenfalls rückgezont oder umgelagert werden. Für Rückzonungen stehen unüberbaute Bauzonen im Vordergrund die sich aufgrund bestimmter Kriterien (Naturgefahren, ungenügende Erschliessung, Lage am Rand der Bauzone usw.) für eine Bebauung und Nutzung aus heutiger Sicht nicht gut eignen.

Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung der Bauzonen im Rahmen der ordentlichen Revisionen der Nutzungspläne, spätestens jedoch innert 10 Jahren. Gemeinden mit einer tiefen Bauzonenauslastung müssen dabei im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von > 95% erreicht wird.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisungen 4.1-2 und 4.1-8

### Rückzonungen

Gemeinden mit deutlich überdimensionierten Bauzonen, d.h. einer Bauzonenauslastung von unter 90%, sind angewiesen ihre Bauzonen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans zu überprüfen und massgeblich zu reduzieren (betrifft aus heutiger Sicht die Gemeinden Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen und Wassen). Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden (gemäss Art. 32 Abs. 2 RPV). Die Bauzonenreduktion kann etappiert erfolgen. Innerhalb dieser ersten Revision der Nutzungsplanung innerhalb von 5 Jahren muss eine Bauzonenauslastung von 90% erreicht werden. Darüber hinaus müssen, wie in den anderen Gemeinden auch, zusätzlich im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete hinsichtlich einer Auslastung > 95% bezeichnet werden. In diesen Gebieten sollen die Bauzonen in einer folgenden Etappe (nächste Nutzungsplanungsrevisionen) langfristig weiter reduziert werden.

In Gemeinden mit besonders tiefen Bauzonenauslastungen und damit besonders überdimensionierten Bauzonen ist es nicht realistisch kurzfristig eine Bauzonenauslastung von über 90% zu erreichen. Dafür müsste z.B. die Gemeinde Gurtellen kurzfristig 75% der unüberbauten Bauzonen rückzonen. Für Gemeinden mit besonders tiefen Bauzonenauslastungen sieht deshalb der Richtplan vor, dass mindestens 50% der unüberbauten Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen reduziert werden müssen. Die Gemeinde Gurtellen erreicht damit in einem ersten Schritt eine Bauzonenauslastung von 84%.

Mit diesen Vorgaben müssen die Bauzonen – ausgehend von den heutigen Berechnungsgrundlagen – in folgendem Umfang reduziert werden:

Gemeinde	Bauzonenauslastung bestehend	Rückzonungen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen kurz-/mittelfristig		Zusätzlich Bezeichnung im Siedlungsleitbild – Auslastung mind. 95 %
		Mindestens Rückzonung	Auslastung nach Rückzonung	
<b>Bauen</b>	68%	1.4 ha	80%	1.2 ha
<b>Göschenen</b>	88%	0.2 ha	90%	0.6 ha
<b>Gurtellen</b>	72%	2.4 ha	84%	1.6 ha
<b>Hospental</b>	84%	0.7 ha	90%	0.5 ha
<b>Isenthal</b>	89%	0.1 ha	90%	0.3 ha
<b>Realp</b>	77%	0.7 ha	86%	0.6 ha

<b>Seelisberg</b>	80%	2.6 ha	89%	1.6 ha
<b>Silenen</b>	78%	5.7 ha	89%	2.3 ha
<b>Sisikon</b>	87%	0.2 ha	90%	0.3 ha
<b>Spiringen</b>	87%	0.4 ha	90%	0.5 ha
<b>Wassen</b>	86%	0.3 ha	88%	0.9 ha
<b>Total</b>		<b>14.7 ha</b>		<b>10.5 ha</b>

Mit den vorgesehenen Massnahmen kann sichergestellt werden, dass sich die kantonale Bauzonenauslastung erheblich verbessert und innert nützlicher Frist der 100%-Marke nähert (Art. 15 RPG und Art. 5a Abs. 4 RPV) und dass überdimensionierte Bauzonen reduziert werden (Art. 15 Abs. 2 RPG). Mit den kurz- und mittelfristigen Rückzonungen wird aus heutiger Sicht eine gesamtkantonale Bauzonenauslastung von ca. 97.7% erreicht, längerfristig ergibt sich eine gesamtkantonale Bauzonenauslastung von ca. 98.6%.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-8

### 3.2.5 Siedlungsentwicklung nach innen

Die effiziente Nutzung neuer und die Verdichtung bestehender Bauzonen ist nicht nur eine Anforderung des Gesetzes (Art. 1 Abs. 2 RPG, Art. 3 Abs. 3 RPG, Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG, Art. 5a Abs. 3 RPV), sie ist eine Voraussetzung dafür, dass die angestrebte Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung in den bestehenden Bauzonen der Gemeinden ermöglicht und umgesetzt werden kann. Bereits im bestehenden Richtplan bestehen Festlegungen, die die Gemeinden anweisen die Erneuerung und Verdichtung bestehender Quartiere und Ortskerne umzusetzen (siehe kantonaler Richtplan Kapitel 4.2 Siedlungsgestaltung und -infrastruktur). Zudem sieht das PBG vor, dass für die Bauzonen eine Mindestausnützung definiert werden muss (Art. 17 Abs. 3 PBG).

Eine flächensparende Bebauung und Verdichtung neuer und bestehender Bauzonen soll unter Wahrung einer hohen Wohnqualität, den Anliegen des Ortsbildschutzes und den bestehenden Erschliessungsvoraussetzungen umgesetzt werden. Die Ziele zur Verdichtung, zur Wohnqualität und zum Ortsbildschutz miteinander zu vereinbaren stellt kein Widerspruch dar. Die Aufgabe ist aber anspruchsvoll und kann nur dann gelingen, wenn die lokale Situation in jeder Gemeinde bzw. im Quartier miteinbezogen wird.

Die effiziente Nutzung und Verdichtung der Bauzonen ist in allen Gemeinden eine wichtige Aufgabe. Die Umsetzung soll mit den bestehenden Instrumenten und in den vertrauten Planungsprozessen angegangen werden. Die Gemeinden definierten als Grundlage für die Nutzungsplanung ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und –strategien in einem kommunalen Siedlungsleitbild und legen Massnahmen für die Umsetzung fest. Das Siedlungsleitbild ist das richtige Instrument, um abgestimmt auf die lokale Situation Gebiete zu bezeichnen, die sich für eine gezielte Verdichtung und Transformation im Hinblick auf hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen eignen. Im Hauptzentrum und den Regionalzentren wird dabei eine hohe, in den zentrumsnahen Gemeinden eine mittlere Dichte mit entsprechender Nutzungsdurchmischung erwartet. Zudem sollen die Quartiere analysiert und die angestrebten Dichten pro Quartier festgelegt werden. Damit besteht auch eine abgestützte planerische Grundlage für die Festlegung der Mindestausnützung gemäss Artikel 17 Absatz 3 PBG.

Besonders bei Neueinzonungen besteht die Anforderung eine den örtlichen Verhältnissen angepasste, bodensparende und effiziente Bebauung umzusetzen. Dies gilt sowohl für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wie auch für Arbeitszonen und weitere Bauzonen.

→ siehe *Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.1-2 und 4.1-3*

### 3.3 Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien im Kanton Uri

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 26. Juni 2013 das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) gutgeheissen. Ziel des SNEE ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz von Gewässern, Natur und Landschaft zu finden. Das SNEE befasst sich mit der vermehrten Nutzung der drei Ressourcen Sonne, Wind und Wasser. Die Stärkung und der Ausbau von erneuerbaren Energien soll im Kanton Uri insbesondere im Bereich der Wasserkraftnutzung erfolgen.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 26. Juni 2013 wird festgehalten, dass bei der nächsten Revision des Richtplans die nutzbaren und geschützten Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte wie auch mögliche Standorte für künftige Windparks in den Richtplan aufgenommen werden.

Entsprechend dem SNEE werden die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Richtplan bezeichnet, für die eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung dieser Gewässer ist direkt mit dem Schutz anderer Gewässer- bzw. Gewässerabschnitte verbunden. Diese Gewässer werden im Kapitel 6.5 Gewässer aufgeführt. Die Sicherstellung der Verbindung zwischen nutzbaren Gewässern und den Gewässern die geschützt werden sollen, erfolgt entsprechend den drei Teilräumen Uri-Nord, Uri-Mitte und Uri-Süd. Die im SNEE definierten Grundsätze zu den Nutzungsmöglichkeiten der Wind- und der Sonnenenergie werden übernommen.

#### Abstimmung mit Bundesinventaren

Die Bundesinventare nach NHG (Art. 5 und 18a NHG) waren eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des SNEE und wurden in die grundsätzliche Abwägung der Interessen miteinbezogen. Das SNEE bezeichnet aber gewisse Gewässerabschnitte die Bundesinventarobjekte betreffen und für die eine *Nutzung mit erhöhten Anforderung* gemäss SNEE nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und:

- BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal – Fellital: 38 Chärstelenbach (Läggi-Bristen), 39 Fellibach (Unterlauf)
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi: 24 Palanggenbach, 33 Riemenstaldnerbach, 34 Gruonbach
- Auengebiet Nr. 354 Gorneren, Gurtellen und IVS-Objekt: 40 Gornerbach (Rosti – Grueben)
- Auengebiet Nr. 353 Altboden, Wassen : 42 Goretzmattlen (Unterlauf)
- Flachmoor Nr. 1643 Oberalppass, Andermatt: 49 Oberalpsee

Im kantonalen Richtplan wird auf diese bestehenden Konflikte mit Bundesinventaren nach NHG hingewiesen und verbindlich festgelegt, dass eine schutzzielkonforme Umsetzung im Rahmen der Konzessions- und Bewilligungsverfahren aufgezeigt werden muss.

Für einige dieser Gewässer konnte die schutzzielkonforme Umsetzung im Rahmen konkreter Projekte bereits nachgewiesen werden. Für das Projekt zur Nutzung des Chärstelenbachs hat dies ein Gutachten

der ENHK bestätigt. Die Konzessions- und Baubewilligungen sind inzwischen erteilt und das Projekt befindet sich in Ausführung. Das gleiche gilt für den Gornerbach, hier wurde die Übereinstimmung mit dem Auengebiet und dem IVS-Objekt im Rahmen des Konzessions- und Baubewilligungsverfahrens aufgezeigt. Das Projekt befindet sich ebenfalls in Ausführung. Für die Nutzung des Fellibachs wird das Projekt zurzeit erarbeitet, eine erste Prüfung durch die ENHK ist erfolgt, dass definitive Gutachten ist noch ausstehend. Im Oberalpsee sieht das Projekt zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp (PGV nach Seilbahngesetz) eine zusätzliche Wasserentnahme vor, diese bewegt sich aber innerhalb der bestehenden Konzession, hat keine Erhöhung der Stauquote zur Folge und beeinträchtigt die Moore nicht.

→ siehe Richtplananpassung, Kapitel 7.5 und Abstimmungsanweisung 6.5-5

### **3.4 Landschaftsschutzgebiet Winterhorn**

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Urserntal ist eine Grundlage die gestützt auf den kantonalen Richtplan (AA 6.1-4) und im Zusammenhang mit dem Tourismusresort Andermatt erarbeitet wurde. Viele Bestandteile des LEK Urserntal wurden mit der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen bereits in den kantonalen Richtplan überführt.

Bestandteil des LEK Urserntal ist das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn. Der Kanton hat sich gegenüber den Umweltverbänden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp bereit erklärt, das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn gemeinsam mit der Gemeinde Hospental, der Korporation Ursern und den Umweltverbänden anzugehen. Diese Arbeiten wurden aufgenommen. Eine für alle Beteiligten tragbare Umsetzung des Landschaftsschutzgebietes wird zurzeit geprüft.

Das Landschaftsschutzgebiet Winterhorn wird als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Damit wird deutlich gemacht, dass für die Umsetzung noch viele Fragen offen sind und zwischen den Beteiligten noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf besteht.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 6.1-2

### **3.5 Baubewilligungspflicht von Solaranlagen**

Genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen grundsätzlich keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich meldepflichtig. Dagegen bedürfen Solaranlage auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 3 RPG). Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gelten unter anderem auch Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet sind (Art. 32b Bst. f RPV). Mit der vorliegenden Ergänzung wird verdeutlicht, dass Kulturobjekte von regionaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzzinventar, Kulturobjekten im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG entsprechen.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 4.4-3

## 3.6 Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

### 3.6.1 Ausgangslage

Wie im gesamtschweizerischen Alpenraum hat die Waldfläche auch im Kanton Uri in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Dabei zeigt sich, dass der Wald vor allem in höheren Lagen über 700 m.ü.M. zunimmt. Der Waldeinwuchs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in Sömmerungsgebieten bedeutet einen Verlust an land- oder alpwirtschaftlicher Produktionsfläche und eine Verminderung der flächenbezogenen Beiträge für den Bewirtschafter. Waldeinwuchs führt, je nach Standort, auch zu einem Verlust an Biodiversität oder Landschaftsqualität.

Der Bund hat mit der Waldgesetzrevision vom 1. Juli 2013 verschiedene Instrumente geschaffen, um den ungehemmten Waldeinwuchs einzudämmen und so das Kulturland besser zu schützen. In erster Linie kann der Waldeinwuchs mit aktiven Bewirtschaftungsmassnahmen eingedämmt werden. Dort wo der Kanton die Waldflächenzunahme gänzlich verhindern will, kann er zudem statische Waldgrenzen festlegen (Art 10 WaG; SR 921.0). Diese Gebiete hat der Kanton vorgängig im Richtplan zu bezeichnen (Art 12a WaV; SR 921.01). Bestockungen, welche über die statische Waldlinie hinauswachsen, gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes. Mit der Einführung statischer Waldlinien wird somit auch die Rechtssicherheit für den Eigentümer erhöht.

### 3.6.2 Vorgehen

Unter Leitung der Sicherheitsdirektion hat eine Begleitgruppe Lösungen zum Umgang mit der zunehmenden Waldfläche formuliert. In dieser Begleitgruppe waren folgende Institutionen und Ämter vertreten: Korporation Uri, Korporation Ursern, Bauernverband Uri, Waldwirtschaftsverband Uri, Urner Umweltrat, Amt für Raumentwicklung, Amt für Landwirtschaft, Amt für Forst und Jagd. Die erarbeitete Stossrichtung wurde in einem weiteren Schritt mit den Erstunterzeichnern der Motion Christian Arnold «zur Anpassung der Waldverordnung», welche die Einführung statischer Waldgrenzen auf dem gesamten Kantonsgebiet fordert, abgeglichen.

### 3.6.3 Umsetzung im Richtplan

Der Richtplan nennt die Gebiete in denen der Kanton eine Ausdehnung der Waldflächen verhindern will und zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festlegt. Neben den Gebieten wo der Wald an Bauzonen grenzt, werden neu in allen Gebieten von der Hügelzone bis zur Bergzone 4, wo der Wald an landwirtschaftliche Nutzflächen grenzt, statische Waldgrenzen festgelegt. Die Festlegung erfolgt koordiniert mit der Nutzungsplanung. Die Gemeinden werden verpflichtet, die vom Kanton festgelegten Waldgrenzen in den Nutzungsplan zu übertragen.

An allen übrigen Waldrändern gilt nach wie vor der dynamische Waldbegriff.

→ siehe Richtplananpassung, Abstimmungsanweisung 6.3-2

## 3.7 Anpassungen der Richtplankarte

Die Anpassung der Richtplankarte beinhalten folgende neu aufgeführten oder geänderten Elemente:

- Nutzbare Gewässer gemäss Abstimmungsanweisung 7.5-2 (blaue Linien)
- Schützenswerte Gewässer gemäss Abstimmungsanweisung 6.5-5 (grüne Linien)
- Landschaftsschutzgebiet Winterhorn gemäss Abstimmungsanweisung 6.1-2 (grüne Schraffur)

- Linienführung WOV konkretisiert gemäss Vorprojekt Volksabstimmung 2015, gemäss Abstimmungsanweisung 5.3-1 (rote Linie)
- Aktualisierung Legende / Begriffe

→ siehe *Richtplananpassung, Richtplankarte*

### 3.8 Entwicklungsschwerpunkte

Die Festsetzung der Entwicklungsschwerpunkte war Bestandteil der Totalrevision des kantonalen Richtplan. In Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal (AP URT) präzisieren die Gemeinden gemeinsam mit dem Kanton die Entwicklungsschwerpunkte hinsichtlich Perimeter, Standortprofil und zukünftiger Entwicklung in einem Entwicklungskonzept. Daraus leiten die Gemeinden Massnahmen und konkrete Aufträge an die Revision der Nutzungsplanung ab und setzen diese um. Dieses Vorgehen wird im Richtplan konkretisiert.

Die Gemeinde Flüelen hat sich im Rahmen der Erarbeitung ihres Siedlungsleitbilds mit der mittel- bis langfristigen Entwicklung des ESP in Flüelen auseinandergesetzt. Mit der Anpassung der entsprechenden Abstimmungsanweisung wird der geänderten Ausgangslage Rechnung getragen. Das Potenzial des bestehenden Gewerbegebiets westlich der Bahnlinie in Flüelen für die Wohn-, Tourismus- und Arbeitsnutzung ist unverändert. Auf ein städtebauliches Konkurrenzverfahren über das gesamte Gebiet wird aber verzichtet. Eine Entwicklungsplanung zeigt unabhängige Teilgebiete und teilgebietsübergreifende Schlüsselemente auf (wesentliche raumrelevante Elemente wie z.B. raumbildende Gebäudefluchten, Verbindungen usw.). Die weitere Entwicklung der Teilgebiete erfolgt etappenweise unter Federführung der Gemeinde und berücksichtigt übergeordnete Schlüsselemente. Dabei werden die betroffenen Akteure (Grundeigentümer, Bevölkerung) und Interessen (z.B. BLN Gebiet Vierwaldstättersee) mit einbezogen.

→ siehe *kantonaler Richtplan, Kapitel 4.3 Entwicklungsschwerpunkte*

### 3.9 Landschaftsschutzgebiet und alpine Ruhezone Unteralp

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp vom 18. Dezember 2012 wurde der Kanton aufgefordert im Richtplan für die alpinen Ruhezone und das Landschaftsschutzgebiet Unteralp die verbindlichen Festlegungen (Ziele, Grundsätze und Massnahmen) zu ergänzen. Nachfolgend wird der Stand der Umsetzung dargelegt.

#### Landschaftsschutzgebiet und alpine Ruhezone Unteralp

Der Entwurf für das Schutzreglement zum Landschaftsschutzgebiet und zur alpinen Ruhezone Unteralp liegt vor. Es zeigt die Schutzziele, den verbindlichen Perimeter und die notwendigen Schutzmassnahmen auf und setzt diese grundeigentümergebunden um. Die öffentliche Auflage des Schutzreglements erfolgt im Sommer 2016. Es ist vorgesehen, das Schutzreglement noch im Jahr 2016 zu erlassen.

→ siehe *kantonaler Richtplan, Abstimmungsanweisung 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete, 6.1-4 Landschaftsentwicklung und 8.3-11 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen*

### 3.10 Umgang mit Weilerzonen

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Richtplans am 20. September 2013 durch den Bundesrat wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, den Bund über das weitere Vorgehen zu den bestehenden Kleinsiedlungen, die eines oder mehrere Kriterien im Sinne von Artikel 33 RPV nicht erfüllen, zu informieren.

Im Kanton Uri sind in den Gemeinden Erstfeld, Gurtellen, Realp und Silenen zurzeit noch Weilerzonen in der Nutzungsplanung festgelegt, die nicht im Richtplan als Weiler bezeichnet sind. Sie erfüllen deshalb die bundesrechtlichen Vorgaben für Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone nicht. Die Gemeinden Erstfeld, Gurtellen und Realp sind zurzeit daran ihre Nutzungsplanungen gesamthaft zu revidieren und damit an die übergeordneten Planungen angepasst werden müssen. Im Rahmen dieser Gesamtrevisionen werden die Weilerzonen an die Vorgaben des Richtplans anpassen. Der Kanton Uri hat die Gemeinden bereits in der Vorprüfung der Nutzungsplanungen darauf hingewiesen (Erstfeld und Gurtellen) oder wird dies noch tun (Realp). Die Nutzungsplanung der Gemeinde Erstfeld wurde inzwischen durch die Gemeindeversammlung erlassen und wird noch in diesem Jahr dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Gesamtrevisionen der Nutzungsplanungen Realp und Gurtellen werden bis spätestens 2017 abgeschlossen sein (verbindlicher Termin aufgrund Übergangsbestimmungen PBG).

Die Gemeinde Silenen hat im Jahr 2011 ihre Nutzungsplanung zuletzt gesamthaft revidiert. Die Revision erfolgte somit noch vor dem Erlass des kantonalen Richtplans und der damit verbundenen Festsetzung der Weiler. Bei der Anpassung der Bau- und Zonenordnung von Silenen an das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons und der damit verbundenen Teilrevision der Nutzungsplanung hat der Regierungsrat die Gemeinde angewiesen, im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Weilerzonen den übergeordneten Vorhaben anzupassen (RRB Nr. 2016-202 vom 5. April 2016). Die revidierten Vorschriften der Bau- und Zonenordnung von Silenen zu den Weilerzonen schliessen Neubauten grundsätzlich aus und beschränken die Zonen auf das bereits überbaute Gebiet. Baugesuche in der Weilerzone müssen zudem der Justizdirektion zur Zustimmung unterbreitet werden.

Mit Ausnahme der Gemeinde Silenen werden somit bis spätestens Ende 2017 im Kanton Uri die Weilerzonen dem Bundesrecht und dem kantonalen Richtplan entsprechen. In der Gemeinde Silenen erfolgt dies mit der nächsten Revision der Nutzungsplanung.

## 0 Anhang

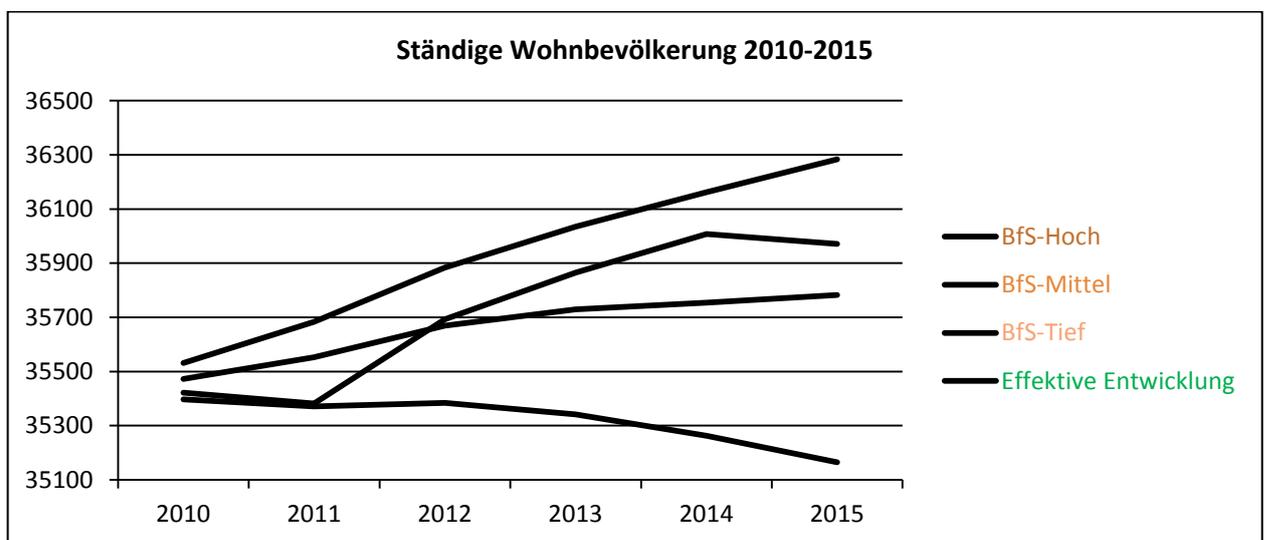
### 0.1 Kantonale Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Methode Bund)

Der Bund bzw. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat für die Ermittlung der kantonalen Kapazität und Auslastung ein Berechnungstool entwickelt, das eine einfache Durchführung der Berechnung erlaubt. Als Grundlagendaten dienen die Bauzonenflächen, die Einwohner und Beschäftigtenzahlen des Bundesamts für Statistik (BFS), die Bevölkerungsszenarien des BFS, die massgeblichen Werte der Bauzonenflächenbeanspruchung und die Langzeitreserven in den überbauten Bauzonen.

Gemäss den Vorgaben des Bundes hat der Kanton für die Mobilisierung der Kapazitäten in den unüberbauten Bauzonen bis zu drei Nutzungsplanungsperioden Zeit. Als Nutzungsplanperiode gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. Der Kanton Uri sieht für die Mobilisierung der Langzeitreserven das Maximum von drei Nutzungsplanperioden vor.

#### Wachstumsszenario Einwohner und Beschäftigte

Der Kanton Uri verwendet für die Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung die im Berechnungstool vorgegebenen Szenarien Mittel und Hoch des BFS. Auf Grund eigener Prognosen zur zukünftigen Entwicklung<sup>12</sup> ist aber vor allem das hohe Szenario für die Bauzonendimensionierung relevant. Zudem stieg die effektive Entwicklung der Bevölkerung in den letzten Jahren über das mittlere Szenario des BFS. Ein höheres Wachstum als das mittlere Szenario ist deshalb für die Bauzonendimensionierung begründet und gerechtfertigt.



*Effektive Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Vergleich zu den Szenarien des BFS 2010-2015*

<sup>12</sup> Ernst Basler + Partner AG (EBP): Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri, Kurzbericht vom 17.06.2014 sowie Grundlagenbericht vom 17.06.2014

## Grundlagendaten

In der Berechnung wurden die aktuellen überbauten und unüberbauten Bauzonenflächen des Kantons Uri mit Stand vom April 2016 verwendet. Für die Einwohner- und Beschäftigten dienen die Daten der Statistiken STATPOP und STATENT vom 31.12.2014 und vom 31.12.2013 als Grundlage.

BFS_No	Name	GemTyp_22	HN11				HN13				HN14			
			BZ_ueb	BZ_unueb	Bev	Besch	BZ_ueb	BZ_unueb	Bev	Besch	BZ_ueb	BZ_unueb	Bev	Besch
1201	Altdorf(UR)	3	90	7	6'684	560	16	2	811	704	21	2	1'011	1'796
1202	Andermatt	7	16	4	792	111	1	0	39	9	13	-	482	454
1203	Attinghausen	16	15	3	743	45	1	0	12	29	9	1	525	80
1204	Bauen	20	5	3	77	2	1	-	17	4	1	-	26	12
1205	Bürglen(UR)	20	40	5	2'495	167	8	-	379	179	4	0	185	93
1206	Erstfeld	17	39	5	2'312	154	11	0	697	165	2	0	239	68
1207	Flüelen	17	18	1	1'159	94	4	2	132	55	3	-	462	99
1208	Göschenen	22	4	1	214	6	0	1	10	8	3	-	128	42
1209	Gurtellen	22	5	3	108	6	5	2	102	13	2	0	86	16
1210	Hospental	7	1	1	36	4	2	0	3	-	3	-	139	29
1211	Isenthal	21	3	1	128	12	1	0	43	10	1	0	96	21
1212	Realp	7	3	1	86	7	-	-	-	-	2	0	54	10
1213	Schattdorf	16	69	7	3'994	245	5	1	160	119	4	0	335	68
1214	Seedorf(UR)	15	22	2	1'395	91	2	0	68	12	2	0	114	25
1215	Seelisberg	7	15	4	259	8	1	-	29	10	7	1	192	66
1216	Silenen	18	17	5	746	58	7	5	302	37	8	1	419	54
1217	Sisikon	17	3	1	177	11	0	-	2	-	1	0	142	14
1218	Spiringen	21	3	0	169	1	2	0	100	25	4	1	120	14
1219	Unterschächen	19	2	0	122	6	1	1	90	15	4	0	224	13
1220	Wassen	22	2	1	75	1	1	1	45	16	4	0	186	112

### Massgebliche Bauzonenflächenbeanspruchung

Die Massgebliche Bauzonenflächenbeanspruchung wird im Berechnungstool des Bundes nicht aktualisiert und beruht auf den realen Werten von 2012. Der Kanton Uri verschärft diese Werte auch nicht.

### Kantonale Auslastung

Die kantonale Auslastung für den Kanton Uri wurde anhand des vom Bund zur Verfügung gestellten Tools berechnet. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Zusammenfassung der Berechnungen gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen.

#### Technische Richtlinien Bauzonen Berechnungstool Bauzonendimensionierung

#### Vorgehen bei der Berechnung

1. Aktuelle statistische Daten der Gemeinden ins Tabellenblatt 1\_Stat\_BZ\_Gem eintragen  
(Kantonsnummer muss korrekt sein)

2. Kanton auswählen

Kanton	Uri
Kt_No	4

3. Periode eingeben

Beginn	2015
Ende (+15 Jahre)	2030

4. Parameter für den Kanton wählen (TRB Kap. 3.3)

Massgebliche Bauzonenflächenbeanspruchung pro Gemeinde für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Höchstwert gemäss TRB übernehmen oder tiefere Werte eintragen (Kolonnen HNxx_BZ_EB_anr im Blatt 7_Parameter_Gem)
Anzahl Nutzungsplanungsperioden für die Mobilisierung der Kapazitäten in den überbauten Bauzonen (Wert muss 1, 2 oder 3 sein)	3
Abzugsfaktor für überbaute Bauzonen	0.67
Wachstumsszenario für die Einwohner/innen und die Beschäftigten	mittleres und hohes Szenario werden automatisch berechnet.

#### Ergebnisse

Kt_No		4
Kt_Kz		Uri
Kapazität total		39'432
erwartete Einwohner/Beschäftigte am Ende der Periode	mittleres Szenario	36'888
erwartete Einwohner/Beschäftigte am Ende der Periode	hohes Szenario	38'042
Auslastung	mittleres Szenario	93.5%
Auslastung	hohes Szenario	96.5%

## Fazit

Das Bundesamt für Raumentwicklung ist bei der Berechnung der Bauzonenauslastung für den Kanton Uri auf eine Auslastung von 94 % (mittleres Szenario) bzw. 98 % (hohes Szenario) gekommen. Demgegenüber liegt die kantonale Auslastung gemäss der obenstehenden Berechnung tiefer. Der Unterschied liegt daran, dass die unüberbauten Bauzonen mit der Methode Raum<sup>+</sup> erfasst wurden. Die dabei erhobenen Daten entsprechen den effektiv nutzbaren unüberbauten Bauzonenflächen. Die damit ermittelte Bauzonkapazität ist jedoch grösser als bei der durch den Bund angewendeten Methode (Puffer).

